

Hygienekonzept

01.11.2021

Schutz- und Hygienekonzept zur Durchführung Veranstaltungen der politischen Erwachsenenbildung in Niedersachsen

1. Grundlagen

- 1.1 Niedersächsische Verordnung über infektionspräventive Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 24. August 2021, geändert durch Verordnung vom 21. September 2021.
Internet: www.niedersachsen.de/coronavirus
- 1.2 Verordnung der Bundesregierung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung von Covid-19 (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021.
Internet: www.bmjbv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Corona-Impfung_Verordnung
- 1.3 Aktuelle Hinweise des Robert-Koch-Instituts (Dashboard für Niedersachsen)
Internet: www.rki.de
- 1.4 Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)
Internet: www.infektionsschutz.de/coronavirus

2. KAS-Veranstaltungen

Für die Konrad-Adenauer-Stiftung e.V. (KAS) hat der Schutz der Gesundheit unserer Teilnehmer und Mitarbeiter bei der Durchführung von Bildungsveranstaltungen oberste Priorität. Wir als Veranstalter und unsere Teilnehmer tragen eine gemeinsame Verantwortung für die Umsetzung notwendiger Infektionsschutzmaßnahmen.

Das Corona-Virus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch direkt über die Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie mit Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Dies erfordert angemessene Schutzkonzepte.

Dieses Konzept soll die Verantwortlichen dabei unterstützen und sicherstellen, dass wir als Veranstalter angemessene Vorkehrungen getroffen haben, um Veranstaltungen mit einem hohen Sicherheitslevel durchzuführen können.

Darüber hinaus sind Vermieter von Veranstaltungsräumen gefordert, an ihre Veranstaltungsinfrastruktur angepasste Hygienekonzepte vorzuhalten.

Grundlage aller Maßnahmen sind in Ziff. 1 aufgeführte Vorschriften auf Bundes- und Landesebene. Einschlägig sind die aufgeführten **Leitindikatoren**, welche für den jeweiligen Landkreis/ kreisfreie Stadt, in der eine KAS-Veranstaltung stattfindet, aktuell gilt und die entsprechende Warnstufe definiert.

Orientierung bietet die Corona-Warnampel des Landes Niedersachsen über folgenden Link:

www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen/niedersachsen-und-corona-aktuelle-leitindikatoren-203487.html

Trotz aller Beschränkungen sollte weiterhin eine positive Atmosphäre geschaffen werden.

Wir gehen vom Leitbild des eigenverantwortlich handelnden Mitbürgers aus.

Wir appellieren in einem partnerschaftlichen Geist der gemeinsamen Verantwortung in der Bekämpfung der Pandemie.

Mit Ihrer Anmeldung bestätigen die Teilnehmer, dass sie unsere Hygieneregeln anerkennen und zum Schutze aller Teilnehmer während der Veranstaltung befolgen.

3. Ansprechpartner Hygienekonzept

Christoph Bors

kas-niedersachsen@kas.de

F: 0511 40080980

Manuel Ley (Region Weser-Ems)

kas-weser-ems@kas.de

F: 0441 20517990

Organisation:

Manuela Herbig

kas-niedersachsen@kas.de

F: 0511 400809811

Ingrid Pabst (Region Weser-Ems)

kas-weser-ems@kas.de

F: 0441 20517990

4. Maßnahmen

Die aufgeführten Maßnahmen gelten für alle KAS-Präsenzveranstaltungen in Niedersachsen.

4.1 Testregimes

4.1.1 3G-Regel

Seit dem 25.08.2021 gilt landesweit die sogenannte 3G-Regel für Veranstaltungen in Innenräumen im Sinne der Corona-Schutzverordnung des Landes Niedersachsen.

Die 3G-Regelungen sind der Mindeststandard für Präsenzveranstaltungen der KAS.

Sie besagt, dass der Zutritt zu zahlreichen Einrichtungen und Veranstaltungen nur noch mit einer vollständigen Impfung, einer Genesung oder einer nicht länger als 24 bzw. 48 Stunden zurückliegenden negativen Testung möglich ist.

Diese findet beispielsweise bei Kooperationsveranstaltungen und/oder in Schulveranstaltungen Anwendung,

Die Zugehörigkeit zu einer der drei Gruppen ist dem KAS-Personal vor Betreten der Veranstaltungsräume nachzuweisen.

Die KAS hält zu jeder Veranstaltung einen Handvorrat Selbsttests vor, um ggf. Unsicherheiten oder abgelaufene Testfristen zu regulieren. Ein Selbsttest ist somit im Sinne §7(1) Corona-Schutzverordnung unter Aufsicht von KAS-Personal möglich.

Gem. Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung sind vollständig geimpfte und Genesene grundsätzlich von der Testung ausgenommen. Nachweis gemäß § 2 Nr. 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 (BAnz AT 08.05.2021 V1)

4.1.2 2G-Regel

Seit dem 22.9.2021 ermöglicht das Land Niedersachsen die sogenannte 2G-Regel für in Innenräumen im Sinne der Corona-Schutzverordnung des Landes Niedersachsen.

Sie besagt, dass der Zutritt diesen Veranstaltungen nur noch mit einer vollständigen Impfung oder einer nachgewiesenen Corona-Genesung möglich ist.

Die KAS wendet die 2G-Regel grundsätzlich bei allen Präsenzveranstaltungen an.

Die Zugehörigkeit zu diesen zwei Gruppen ist dem KAS-Personal vor Ort vor Betreten der Veranstaltungsräume nachzuweisen.

Bei Kooperationsveranstaltungen kann auf die 3G-Regel gem. Punkt 4.1.1. zurückgegriffen werden.

4.2 Mindestabstand (entfällt bei 2G-Veranstaltung)

- Um einen Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern gewährleisten zu können, legt die KAS mit den Vermietern der ausgewählten Veranstaltungsräume eine Kapazitätsobergrenze fest.
- Durch ein geeignetes Bestuhlungsszenario, das den Abstand zwischen den Stühlen/ Tischen von mind. 1,5 Metern sicherstellt, werden die Teilnehmer aktiv angehalten dieser Vorgabe zu folgen.

4.3 Mund-Nase-Bedeckung (MNB) (entfällt bei 2G-Veranstaltung)

- Auf dem Weg in den Veranstaltungsraum und zurück ist das Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (medizinische Maske) für alle Teilnehmer verpflichtend.
- Die KAS hält bei jeder Veranstaltung einen Handvorrat medizinische Masken von 25% der zu erwartenden TN-Zahl als Reserveausstattung bereit.

4.4 Handhygiene

- Die Teilnehmer werden durch Hinweisschilder dazu angehalten, sich vor dem Betreten des Veranstaltungsraumes die Hände zu waschen und/oder mit Desinfektionsmittel zu desinfizieren.
- Auf die Lage entsprechender Sanitäreinrichtungen wird in Absprache mit dem Vermieter des Veranstaltungsraumes durch den vorgenannten Aushang nochmals hingewiesen.
- Im unmittelbaren Zugangsbereich zum Veranstaltungsraum werden Desinfektionsmittelpender aufgestellt. Diese sind grundsätzlich durch die Vermieter zu stellen.
Zusätzlich hält die KAS Handvorräte bei jeder Veranstaltung bereit.

4.5 Check-In / Check-Out

- Grundsätzlich können nur Personen teilnehmen, die vorher schriftlich angemeldet wurden.
Freie Kapazitäten können durch eine Nachmeldung vor Ort durch Angabe der Personendaten im Sinne Möglichkeiten der Nachverfolgbarkeit gem. Corona-VO genutzt werden.
- Zusätzlich ist vor Eintritt zur Veranstaltung die Telefonnummer zur Kontaktnachverfolgung anzugeben.
- Ggf. behalten sich Vermieter/Betreiber ein separates Kontaktformular vor.
Dies ist ebenfalls auszufüllen, um teilnehmen zu dürfen.

4.6 Umgang mit Krankheitssymptomen

- Durch die Hinweise auf der KAS-Website, in der schriftlichen Einladung zur Veranstaltung sowie auf den Aushängen im Veranstaltungsraum wird darauf hingewiesen, dass Personen mit Covid 19- Symptomen, wie Husten, Schnupfen, Fieber, Halsschmerzen der Veranstaltung fernbleiben müssen.
- Zur Nachverfolgung von Infektionsketten werden die Kontaktdaten der Teilnehmer DSGVO-konform, d.h. allein zum o.a. Zwecke aufgenommen und gem. der geltenden Aufbewahrungsfristen verwahrt.

4.7 Steuerung des Teilnehmerverkehrs

- Die KAS stellt in Absprache mit den Raumvermietern sicher, dass der Personenverkehr in den Veranstaltungsräumen hygienekonform nach den Vorgaben gem. Ziff. 1 stattfindet.
- Zu diesem Zwecke werden feste Zu- und Abgangswege festgelegt. Wo möglich, wird eine erweiterte Durchgangsbreite durch Öffnen von Doppeltüren beim Ein- und Auslass sichergestellt.
- Damit der Zugang zum Veranstaltungsraum kontrolliert verläuft und die TN-Zahl reglementiert werden kann, nimmt der KAS-Veranstaltungsleiter eine Einlasssteuerung vor.
Dabei ist darauf zu achten, dass sich vor dem Veranstaltungsraum keine Menschenansammlungen bilden und der Mindestabstand gewahrt bleibt. Dies ist ggf. durch Abstandsmarkierungen sicherzustellen.

4.8 Sanitärräume, Kantinen und Pausenräume

- Die KAS stellt in Abstimmung mit dem Raumvermieter sicher, dass anliegende Sanitärräume vor Veranstaltungsbeginn gereinigt sowie mit Abstandsregulierung versehen werden.

4.9 Unterweisung der Mitarbeiter und aktive Kommunikation

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KAS haben die Bedingungen der Veranstaltungsanlage (2G oder 3G) zu erfüllen.

- Vor der Veranstaltung werden alle hauptamtlichen- und ehrenamtlichen Funktionäre in die Maßnahmen des Hygienekonzeptes eingewiesen.
- Folgende Punkte werden durch Aushänge vor dem Saal allen Teilnehmern kommuniziert:
 - Überprüfung des Teststatus (gem. 4.1) aller Teilnehmer vor dem Betreten des Veranstaltungsraumes
 - Aufforderung, sich vor dem Betreten des Raumes die Hände zu Waschen und/oder zu desinfizieren inkl. Hinweis zu den Toilettenanlagen.

- Verbot, die Veranstaltung mit coronatypischer Symptomatik zu besuchen. Hinweis, ggf. einen Arzt aufzusuchen.
 - Besondere Vorsicht ist für Menschen aus sogenannten Risikogruppen geboten. (Lebensalter, Vorerkrankungen, etc.)
 - Wahrung des Mindestabstandes zu anderen Personen
 - Tragen der Mund-Nase-Bedeckung bei nicht sitzenden Handlungen.
- **Frühzeitige Kommunikation der geltenden Schutzmaßnahmen über Mailings und die Veranstaltungswebseite / Soziale Medien.**

4.10 Sonstige Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen

- Für eine permanente Be- und Entlüftung der Veranstaltungsräume wird nach Möglichkeit über eine Raumluftauschanlage (RLT) gesteuert. RLT sind bei der Raumauswahl ein zentrales Kriterium. In begründeten Ausnahmesituationen kann auch die Lüftung durch Fenster in Betracht gezogen werden.
- Die Ausgabe von Tagungsmaterial, wie Mappen, Stifte, Hand-Outs, Namensschilder o.ä. erfolgt immer als individuelles Paket und in Kunststoff verpackt. Es darf nicht mit anderen Teilnehmern ausgetauscht werden.
- Die Raumreinigung erfolgt nach Maßgabe des Vermieters vor und nach der Veranstaltung. Der Vermieter stellt die Desinfektion der vorhandenen Oberflächen und Türklingen vor jeder Veranstaltung sicher.

Hannover, 1. Oktober 2021

Im Auftrag



Christoph Bors
Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.